F R I E D H O F S O R D N U N G

I. Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Maishofen. Für die anfallenden Arbeiten und laufenden Geschäfte kann ein Friedhofsverwalter bestellt werden.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für alle anderen Personen bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften:

(1) Verhalten der Friedhofsbesucher:

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher in einer der Würde des Ortes entsprechenden Form zu verhalten.

(2) Im Friedhof ist verboten:

a) Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen.
b) Das Mitbringen von Tieren.
c) Das Lärmen und Radfahren.
d) Das Ablagern von Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannter Lichthülsen usw. außer in den hiefür vorgesehenen Behältern und Räumen.
e) Das Spielen, Herumlaufen, Betreiben von Rundfunkgeräten usw.
f) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter.
g) Das Freischaufeln der Grabstätten von Schnee außer bei Bestattungen.

(3) Arbeiten im Friedhof:

a) Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Schädiger aufzukommen.
b) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Alles anfallende Material, das bei der Errichtung einer Grabstelle anfällt, muss vom Errichter gründlich beseitigt werden.
c) Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(4) Beschwerden:

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

(1) Eine Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschaubefund vorgelegt wurde.

(2) Die Särge müssen den amtlichen Vorschriften entsprechen. Das Material der Särge muss in der Ruhezeit (10 Jahre) verrotten.

(3) Leichen dürfen nur in Särgen in der Leichenhalle aufgebahrt werden.

IV. AUSHEBUNG DER GRÄBER:

Vor der Aushebung eines Grabes müssen die Angehörigen den Grabstein und die Umrahmung ihrer Grabstelle beseitigen lassen.

a) Der Friedhofswärter haftet nicht für Schäden, die ihm bei der Beseitigung eines Grabsteines oder einer Grabumrandung unterlaufen.
b) Gräber werden nur vom Friedhofswärter ausgehoben und wieder zugefüllt.
c) Urnen werden, wenn nicht bereits ein Grab vorhanden oder eine Familiengrabstätte geschaffen wird, nur im Urnenhain beigesetzt.
d) Die Friedhofsverwaltung muss frühzeitig von den Hinterbliebenen über den Sterbefall verständigt werden.
e) Die Särge müssen mit mindestens 1,0 m Erdreich überdeckt sein.

V. RUHEZEIT:

Die Ruhezeit beträgt mindestens 10 Jahre.

VI. GRABARTEN

Es gibt Einzelgräber, Familiengräber, Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen.

Die Grabbreite liegt bei einem Einzelgrab bei max. 1,0 m und bei einem Doppelgrab max. bei 1,50 m.

VII. NUTZUNGSRECHT:

(1) An einer Grabstelle wird lediglich ein Nutzungsrecht auf eine bestimmte Dauer verliehen.

(2) Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Inhaber und dessen Angehörige (je nach Platz) bestattet werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits eine Grabstelle besteht, in die die Leiche beigesetzt werden kann (Familiengrab).

(4) Das verliehene Nutzungsrecht an den Grabstellen kann nach Ablauf der Ruhefrist gegen Bezahlung der Grabstellengebühr verlängert werden. Wird innerhalb von 3 Monaten und zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Grabstellengebühr nicht bezahlt, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstelle.

(5) Das Nutzungsrecht einer Grabstelle kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Benutzungsberechtigte die Instandhaltung der Grabstelle vernachlässigt.

VIII. GESTALTUNG DER GRABSTELLEN:

(a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Deshalb sind die Grabstellen möglichst bald, spätestens aber 6 Monate nach Verleihung des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstelle ist der Inhaber des Nutzungsrechtes verantwortlich. Jeden Grabstein und jede Grabeinfassung, die nicht benutzt wird, muss der Inhaber des Nutzungsrechtes entfernen.

(b) Die Anlage von Grabhügeln ist untersagt. Die Grabstellen dürfen nicht mit solchen Pflanzen oder Bäumen bepflanzt werden, die andere Grabstellen, Wege oder die Friedhofsmauer beeinträchtigen (nicht höher als Grabmale).

Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen usw. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können seitens des Friedhofswärters jederzeit entfernt werden.

Das Gras, welches zwischen den Grabstellen wächst, muss von den Nutzungsberechtigten entfernt und in die hiefür vorgesehenen Mülldeponie verbracht werden.

(c) Grabmale:

1.) Die Aufstellung eines Grabmales hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

2.) Grabmale, die nicht entsprechend oder ohne Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden oder den vorgeschriebenen Richtlinien nicht entsprechen, werden auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten entfernt.

3) Als Materialien für Grabmale sind Naturstein, Holz, Eisen und Bronze zugelassen. Nicht zugelassen sind Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe; Inschriften und Bilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen könnten.

4) Alle Grabmale sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft gesichert sind. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch sein Grabmal verursacht werden (z. B. Umstürzen eines Grabsteines).

5.) Die Grabsteine sind unbedingt auf vorhandene Fundamente zu setzen, sofern solche vorhanden sind. Die Einfassung muss separat entfernt werden können.

d) Abfälle:

Verwelkte Blumen, ausgebrannte Grablichter, Gläser etc. können auf der hiefür vorgesehenen Deponie sowie in den Behältern vor dem Friedhof und hinter der Kapelle abgelagert werden. Kränze werden gegen Kostenersatz durch den Inhaber der Grabstelle von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Die Friedhofseigentümer haften nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung, der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
Jeder Nutzungsberechtigte und jeder Friedhofsbesucher hat peinlich darauf zu achten, dass der Friedhof sauber bleibt und eine würdige letzte Ruhestätte der Verstorbenen ist.

X. STRAFBESTIMMUNGEN:

Zuwiderhandelnde gegen diese Friedhofsordnung können nach Maßgabe des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/86, in der geltenden Fassung, geahndet werden.

Für die Gemeinde Maishofen

Der Bürgermeister

Maishofen, am 17.12.1998